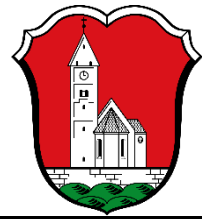


- Teil B -

Stadt Stadtbergen
Landkreis Augsburg



Bebauungsplan S 93
„Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaber-
straße“

- ENTWURF -

T E X T T E I L

vom 17.06.2024

Fassung vom:
19.06.2026

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

Bebauungsplan S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“

als Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 19.06.2026, den Bebauungsplan S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ bildet.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 19.06.2026 liegt dem Bebauungsplan S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ umfasst das Grundstück Flur Nr. 266 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 265/1 (Ulmer Straße), allesamt Gemarkung Stadtbergen, zwischen der Ulmer Straße (teilweise einschließlich) im Norden, der Gemarkungsgrenze zur Stadt Augsburg im Osten und Süden, sowie den gewerblich genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 265/2, 265/3, 265/13 und 265/13 im Westen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

1.3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan S 93 gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 03.07.2023, bekannt gemacht am 06.07.2023.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Der in der Planzeichnung (Teil A) mit SO_{EZH} gekennzeichnete Bereich wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient überwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

2.1.2 Im SO_{EZH} sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) im Obergeschoss
- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Verbrauchermärkten mit dem Hauptsortiment Lebensmittel und branchenüblichen Randsortimenten mit einer Verkaufsfläche von maximal je 1.635 m², davon jeweils maximal
- für Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren, Naturkost 1.155 m² Verkaufsfläche,
 - für Drogerie- und Parfümeriewaren, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel 160 m² Verkaufsfläche,
 - für Glas, Porzellan, Keramik, Wohndeko, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren, Souvenirs 50 m² Verkaufsfläche,
 - für alle sonstigen Sortimente 270 m² Verkaufsfläche.

Aufschiebend bedingt auf die ortsübliche Bekanntmachung eines Bebauungsplanes der Stadt Augsburg für die Grundstücke Fl.Nrn. 81/1 und 81/4, je Gemarkung Kriegshaber, der großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässt, sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im gegenständlichen Bebauungsplan auch als Teile von solchen Einzelhandelsbetrieben zulässig, die sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans S 93 der Stadt Stadtbergen als auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Augsburg für die Grundstücke Fl.Nrn. 81/1 und 81/4, je Gemarkung Kriegshaber liegen, wenn der jeweilige großflächige Einzelhandelsbetrieb in Gänze eine Verkaufsfläche von maximal 4.630 m², davon jeweils bezogen auf den Gesamtbetrieb

- für Nahrungs- und Genussmittel inklusive Lebensmittelhandwerk, Getränke und Reformwaren, Naturkost 3.230 m² Verkaufsfläche,
- für Drogerie- und Parfümeriewaren, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel 460 m² Verkaufsfläche,
- für Glas, Porzellan, Keramik, Wohndeko, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren, Souvenirs 200 m² Verkaufsfläche, und
- für alle sonstigen Sortimente 740 m² Verkaufsfläche nicht überschreitet.

- b) im Erdgeschoss
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils maximal 130 m²,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Dienstleistungsbetriebe,
 - Stellplätze und Nebenanlagen.

Aufschiebend bedingt auf die ortsübliche Bekanntmachung eines Bebauungsplanes der Stadt Augsburg für die Grundstücke Fl.Nrn. 81/1 und 81/4, je Gemarkung Kriegshaber, der Einzelhandelsbetriebe zulässt, sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe im gegenständlichen Bebauungsplan auch als Teile von solchen Einzelhandelsbetrieben zulässig, die sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans S 93 der Stadt Stadtbergen als auch im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplans der Stadt Augsburg für die Grundstücke Fl.Nrn. 81/1 und 81/4, je Gemarkung Kriegshaber, liegen, wenn der jeweilige nicht großflächige Einzelhandelsbetrieb in Gänze eine Verkaufsfläche von maximal 370 m² nicht überschreitet.

- 2.1.3** Im SO_{EZH} nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten,
 - Bordelle, bordellartige Betriebe.

- 2.1.4** Fremdwerbbeanlagen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.2.1** Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

- 2.2.2** Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von maximal 1,0 überschritten werden.

2.3 Höhenlage, Bezugspunkte

- 2.3.1** Die Oberkanten (OK) bzw. Wandhöhen (WH) baulicher Anlagen dürfen die in der Planzeichnung (Teil A) jeweils festgesetzten Höhen über Normalhöhen-null (NHN) nicht überschreiten. Gebäudeoberkante (OK) ist der jeweils oberste Abschluss der Außenwand (Attika) bzw. des Daches (First) des einzelnen Gebäudes. Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

- 2.3.2** Im Bereich des mit Flachdach auszubildenden Gebäudeteiles dürfen Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen, Aufzugsüberfahrten,

Kühl- / Lüftungsanlagen, Absturzsicherungen etc., die der Nutzung des Gebäudes dienen, die hier festgesetzte Gebäudeoberkante (OK) um maximal 3,00 m überschreiten. In den Bereichen ohne Grenzbebauung müssen die Dachaufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe von der äußeren Dachkante zurücktreten. Unabhängig davon dürfen die Dachaufbauten auch in den unmittelbar angrenzenden Bereich mit Satteldach (SD) einschneiden, wobei der First dieser geneigten Dächer nicht überschritten werden darf.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

2.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.4.2 Die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsflächen wird durch die festgesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen und maximal zulässigen Gebäudeoberkanten (OK) bzw. Wandhöhen (WH) bestimmt.

2.5 Stellplätze, Garagen, Fahrradstellplätze, Nebenanlagen

2.5.1 Sämtliche Kfz-Stellplätze sind im Plangebiet ausschließlich im Erdgeschoss (Parkdeck) und in einer Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert hierfür in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen („TGa“) anzuordnen.

2.5.2 Tiefgaragen sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert hierfür festgesetzten Bereichen („TGa“) zulässig.

2.5.3 Garagen und Carports sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

2.5.4 Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Plangebiet nur innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.6 Gestaltungsfestsetzungen

2.6.1 In den in der Planzeichnung (Teil A) mit FD gekennzeichneten Bereichen sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis 5°, mit umlaufender waagrechter Attika zulässig. In dem in der Planzeichnung (Teil A) mit SD gekennzeichneten Bereich ist nur ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 60° mit der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Firstrichtung zulässig.

2.6.2 Ein- und Ausfahrten zu Parkdecks, Tiefgaragen und Anlieferbereichen sind in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen. Flachdächer solcher Einhausungen sind mit einer Dachbegrünung (Mindestschichtdicke des Vegetationssubstrats 10 cm) zu versehen.

- 2.6.3** Auf Flachdächern sind Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auch als Aufständerung zulässig, wenn diese Anlagen nicht mehr als 1,50 m über die im Bereich des Flachdaches zulässige Gebäudeoberkante (OK) hinausragen und mindestens um das Maß ihrer Höhe von der äußeren Dachkante zurücktreten.
- 2.6.4** Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.
- 2.6.5** Container zum Sammeln von Wertstoffen (Glas, Kartonagen etc.) sind im Plangebiet nur innerhalb von Gebäuden oder als im Boden versenkte Anlagen zulässig.
- 2.6.6** Die privaten Grundstücksflächen dürfen gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen nur mittels eines maximal 20 cm hohen Sockels oder Bordsteins eingefriedet werden.
- 2.6.7** In den in der Planzeichnung (Teil A) eingezeichneten Flächen sind Stützmauern mit einer maximalen Höhe (OK Stützmauer) von 484,85 m ü. NHN zulässig.

2.7 Werbeanlagen

- 2.7.1** Im gesamten Plangebiet generell unzulässig sind:
- das Verschließen von Fensterflächen durch Platten,
 - blinkende und sich bewegende Werbeanlagen,
 - Himmelsstrahler (Skybeamer) sowie Bildprojektionen aller Art, einschließlich Laserlicht und Hologrammprojektionen.
- 2.7.2** Darüber hinaus sind Werbeanlagen nur an Gebäudefassaden in Form von Schriftzügen und Logos in Einzelbuchstaben zulässig. Großflächige Beklebungen von Fenstern sind unzulässig, ausgenommen Beklebungen in Milchglasoptik.
- 2.7.3** Werbeanlagen an Gebäudefassaden in Richtung Westen (in Richtung der Grundstücke Fl.Nrn. 266, 265, 265/3 und 265/15, jeweils Gemarkung Stadtbergen) sind unzulässig.

2.8 Grünordnung, Natur- und Artenschutz

Allgemeine Festsetzungen

- 2.8.1** Für zeichnerisch und textlich festgesetzte Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste in Kapitel 2.8.2 zu verwenden. Mindestens 50 % der zu pflanzenden Bäume sind als sogenannte Klimabäume umzusetzen.

2.8.2 Artenliste / Pflanzenauswahl

Sträucher für Heckenpflanzung, Pflanzdichte: 1 Strauch pro 2,25 qm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa spinosissima	Bibernell-Rose

Baumartig wachsende Sträucher für Heckenpflanzung

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn
Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder

2.8.3 Pflanzenqualität

Sträucher / Heckenpflanzen

Verpflanzte Sträucher Höhe 60-100 cm

Heckenpflanzen aus baumartig wachsenden Gehölzen

(Heister) Höhe 125-150 cm

2.8.4 Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im natürlichen Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfall sind sie artgleich entsprechend der festgesetzten Pflanzenqualität bis spätestens Ende der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Sind Neupflanzungen aus Gründen ausgefallen, die einen artgleichen Ersatz nicht angeraten erscheinen lassen, sind alternative Arten gemäß Artenliste in Kapitel 2.8.2 zu verwenden.

Private Grün- und Freiflächen

2.8.5 Auf der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Heckenstruktur mit Arten gemäß Artenliste in Kapitel 2.8.2 auszubilden.

2.8.6 Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude und erforderliche befestigte Flächen (Nebenanlagen, Stellplatzflächen, Feuerwehraufstellflächen und Wege) in Anspruch genommen werden, sind als humose, bodenschlüssige Pflanzfläche und / oder Naturrasen- / Wiesenfläche zu gestalten, anzulegen und zu erhalten. Belagsflächen sind wasserdurchlässig (z. B. Pflaster, Rasenfuge) oder mit wassergebundener Decke auszuführen, soweit dies funktional möglich ist.

2.8.7 Sämtliche Flachdächer ab 10 m² sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen, deren Mindestschichtdicke des Vegetationssubstrates 10 cm aufweisen muss. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind den

im Sondergebiet zulässigen Nutzungen unmittelbar zugeordnete Dachterrassen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

2.8.8 Gehölzrodung

Eine Fällung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres zulässig.

2.8.9 Beleuchtung

Erforderliche Beleuchtungsanlagen sind mit LED-Lampen (warmweißes Lichtspektrum ohne UV-Anteil, Lichttemperatur ≤ 3000 K) auszustatten. Leuchtkörper und Reflektoren müssen nach unten gerichtet sein. Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu wählen.

2.9 Grund- und Hochwasserschutz

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im SO_{EZH} ist, sofern nachweislich die Versickerungsfähigkeit und Kontaminationsfreiheit des Untergrundes gegeben ist, über geeignete Sickeranlagen nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ innerhalb des privaten Baugrundstückes zur Versickerung zu bringen. Der für die Versickerungsanlagen erforderliche Flächenbedarf ist insbesondere bei der Planung der Tiefgarage zu beachten.

2.10 Immissionsschutz

Entlang des in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichneten Planzeichens ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe (OK Schallschutzwand) von 485,65 m ü. NHN auszubilden.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

3.2 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Altlasten

Bei Aushub- und Erdarbeiten ist sorgfältig auf Bodenmaterial zu achten, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht und somit auf künstliche Auffüllungen, Altablagerungen und ähnliches hinweist. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg bzw. das Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Bodenschutzrecht zwecks Abstimmung gegebenenfalls weiterer Boden- und / oder Grundwasseruntersuchungen sowie eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.

Schadstoffbelastetes Bodenmaterial, das im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die relevanten Wirkungspfade nach BBodSchV zu ermitteln. In diesem Fall sind im Rahmen der Umsetzung der Planung in Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg bzw. dem Umweltamt Augsburg, Abteilung Bodenschutzrecht konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.

4.2 Bodendenkmale

Für sämtliche Bodeneingriffe im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4.3 Umlegung der Versorgungsnetze

Im Zusammenhang mit der Umlegung von Anlagen für die Elektrizitäts-, Gas-, Wasserversorgung sowie den Fernmeldeanschluss ist mit den zugehörigen Vertretern der einzelnen Sparten bei den Stadtwerken Augsburg bzw. der LEW / TelNet oder der Deutschen Telekom rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

4.4 Vorsorgender Bodenschutz

Um eine Schädigung der Böden und negative Auswirkungen durch Bautätigkeiten zu verhindern bzw. zu begrenzen, sollten eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung sowie ein Bodenmanagement erfolgen. Es empfiehlt sich, das Bodenmanagementkonzept frühzeitig im Vorfeld der Bauarbeiten zu entwerfen. Hier sollten unter anderem eine Massenbilanz des zu bewegenden Bodens, eingriffsmindernde Maßnahmen und die Planung der Entsorgung dargestellt werden.

Bei Baumaßnahmen ist mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Bodenfunktionen und die Bodenqualität soweit wie möglich erhalten bleiben (Vermeidung von Bodenverdichtung z. B. durch Auslegen von bodenschützenden Baustellenplatten und Nutzung breit aufliegender Baustellenfahrzeuge, Verminderung der Befahrung der Böden z. B. durch Festlegung fester Baustellenstraßen, keine Befahrung wassergesättigter Böden und von zu erhaltenden Grünflächen, Trennung von unterschiedlichen Bodenarten bei Aushub und Wiedereinbau, sachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen etc.). Muss Boden entsorgt werden, so ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz der Grundsatz „Vermeidung vor Wiederverwendung vor Recycling / sonstiger Verwertung vor Beseitigung“ zu beachten.

4.5 Barrierefreiheit

Im Rahmen des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahrens ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen gemäß Art. 48 BayBO zu führen. Die ergänzenden DIN-Normen sind hierbei zu beachten.

4.6 Wasserdichte Bauweise, Vermeidung von Grundwasseraufstau

Es wird empfohlen, die Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand zu gründen. Tiefgaragen und Keller sind wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser (Aufstau etc.) durch geplante unterirdische Bauwerke (Tiefgaragen etc.) sind durch architektonischer und/oder bautechnischer Maßnahmen (Verortung Tiefgaragen, Düker, Durchlässe, etc.) im Vollzug auszuschließen.

4.7 Versickerung von Niederschlagswasser

In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

4.8 Abwehrender Brandschutz

4.8.1 Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich.

- 4.8.2** Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.
- 4.8.3** Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.
- 4.8.4** Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

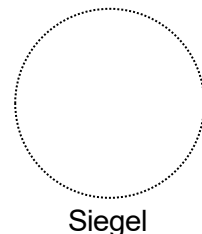
4.9 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen privaten Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Richtlinien, DIN-Normen und Merkblätter) sind bei der Stadt Stadtbergen zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos einsehbar.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können im Bauamt der Stadt Stadtbergen, bei dem auch der Bebauungsplan S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Stadtbergen, _____

Paulus Metz
Erster Bürgermeister



Ausgefertigt, _____

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

